

Amtliche Bekanntmachung

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 25. Juni 2020

Nr. 21

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher
Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung des
Landesgraduiertenförderungsgesetzes**

63

Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

vom 24.06.2020

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 15. Juni 2020 die nachstehende Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) beschlossen.

Artikel 1: Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

1. Nach § 5 wird ein neuer § 5 a eingefügt:

„§ 5 a Video- und Telefonkonferenzen

(1) In Ausnahmesituationen können Sitzungen als Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. Als Ausnahmesituationen im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz in solchen Fällen trifft der/die Vorsitzende.

(2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Satzung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.

(3) Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen hat zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten zu erfolgen, die Einwahldaten sollen jedoch spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladungen und weiteren Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems sowie eines geeigneten Übermittlungsformats obliegt dem/der Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

(4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn der/die Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmern mitteilen kann.

(5) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann.

(6) Bei Abstimmungen hat sich der/die Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann der/die Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll der/die Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können.

(7) Kann bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt dem/der Vorsitzenden.

(8) Die vorgenannten Absätze gelten sinngemäß auch in der Konstellation, dass die Sitzung dergestalt durchgeführt wird, dass einige Mitglieder in Präsenz und einige Mitglieder per Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.

Artikel 2: Neubekanntmachung

Das KIT kann den Wortlaut der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 24.06.2020

Gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)